

Ernst Ziegler

ÜBER DAS SÄCKEN IN DER REICHSSTADT UND REPUBLIK ST. GALLEN

Erst geköpft, dann gehangen,
Dann gespiesst auf heisse Stangen,
Dann verbrannt, dann gebunden
Und getaucht; zuletzt geschunden.
Osmin in Mozarts »Die Entführung aus dem Serail«

EINLEITUNG

Geköpft, gehängt, verbrannt und ertränkt wurde in früheren Zeiten auch in der Reichsstadt und Republik St. Gallen. Dabei war die Justiz in Stift und Stadt St. Gallen vergleichsweise human. So kann beispielsweise in der Stadt nicht von Hexenwahn gesprochen werden. Während der schlimmsten »Hexen- und Teufelszeit« im 17. Jahrhundert fanden hier rund 30 eigentliche Zauberei- und Hexenprozesse statt; in »nur« 13 Fällen wurde die Todesstrafe verhängt. Zwischen 1465 und 1595 wurden in St. Gallen etwa zehn Männer und vor allem Frauen durch Ertränken hingerichtet – eine Todesstrafe, die in der Regel bei Kindesmord vollzogen wurde.

Bei vielen Völkern war der Kindesmord »ein vielgebrauchtes und wahrscheinlich notwendiges Mittel, um einem unerwünschten Wachsen der Volkszahl oder einer relativen Überbevölkerung zu Zeiten plötzlich einbrechender Hungersnot« vorzubeugen.¹ Die Lex Frisionum, das Gesetz der Friesen, gestand der Mutter noch das Recht zu, »ihre Kinder gleich nach der Geburt zu töten«. Später konnte dann nur noch der Vater »die Tötung eines neugeborenen Kindes« verfügen.²

Die christliche Kirche erklärte den Kindesmord unter allen Umständen für ein »homicidium« (Mord) und verdammt ihn, weil diese Kinder der Taufe verlustig gingen. Dabei machte die kirchliche Praxis einen Unterschied, ob eine Kindesmörderin die Tat »in ihrer Armut wegen Schwierigkeit der Ernährung getan, oder ob sie eine Metzgerin war«, oder ob sie den Mord verübt hatte, »um ihr Vergehen zu verheimlichen«.³



Abb. 1: Hängen und Rädern von Mördern sowie lebendig Begraben einer Mörderin in St. Gallen, 1508. Diebold Schilling: Amtliche Luzerner Chronik 1513. Die Bildlegende erzählt, »wie aber viel Morde allenthalben fürgingen und zu St. Gallen eine Frau um etlicher Morde willen gerichtet ward«. Im Mittelgrund wartet die Mörderin, der ein beschwerender Sack vor den Leib gebunden ist, in der bereits geöffneten Grube, um mit dem Gesicht nach unten lebendig begraben zu werden, »weil sie drei Männer, einen als er sie beschlafen, die andern zwei sonst, freventlich ermordet hat«.

Da es nicht der mittelalterlichen Sitte entsprach, Frauen zu hängen, wurden Kindesmörderinnen in der Regel ertränkt. Das Ertränken als Todesstrafe fand deshalb vornehmlich bei Frauen Anwendung. Es kam aber immer wieder vor, dass auch Männer, die normalerweise entweder gehängt oder geköpft wurden, diese Art der Todesstrafe zu erleiden hatten. Um das Los der Kindesmörderinnen zu mildern, wurden sie in späterer Zeit »aus Gnaden« ebenfalls geköpft.⁴

In der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 steht unter »Straff der weiber so jre kinder tödten« in Artikel 131: »Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht wil-

len, solcher boßhafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.«⁵

Die Stadt St. Gallen hielt sich mehr oder weniger an die Bestimmungen dieses kaiserlichen Strafgesetzes, an die »Constitutio Criminalis Carolina« (CCC), beispielsweise auch bei der Bekämpfung der Verbrechen von Zauberei und Hexerei.⁶

In der Stadt St. Gallen wurden im 15. und 16. Jahrhundert etwa zehn Frauen und Männer durch Ertränken hingerichtet, zuletzt wohl 1595 Ursula Burckhardt aus Biessenhofen im Kanton Thurgau. Dabei wurde die Mörderin in einen Sack gebunden und vom Scharfrichter vor dem Müllertor im sogenannten Läufer in der Steinach ertränkt. Der Scharfrichter hatte die zum Tode Verurteilte mit einer Stange so lange unter Wasser zu halten, bis sie tot war.⁷

Dieses so genannte »Säcken« verbot Friedrich der Grosse 1740 in Preussen; in St. Gallen wurde diese Hinrichtungsart schon nach 1595 nicht mehr angewandt. Von 1596 bis 1700 wurden hier »bloss« 103 Menschen hingerichtet: Mörder, Räuber, Brandstifter, Diebe. Wenn es hier »nur« und »bloss« heisst, so soll dies auf den, wie gesagt, humanen Strafvollzug hinweisen, verglichen mit den Massenverfolgungen und der Anzahl Hinrichtungen in anderen Gegenden.

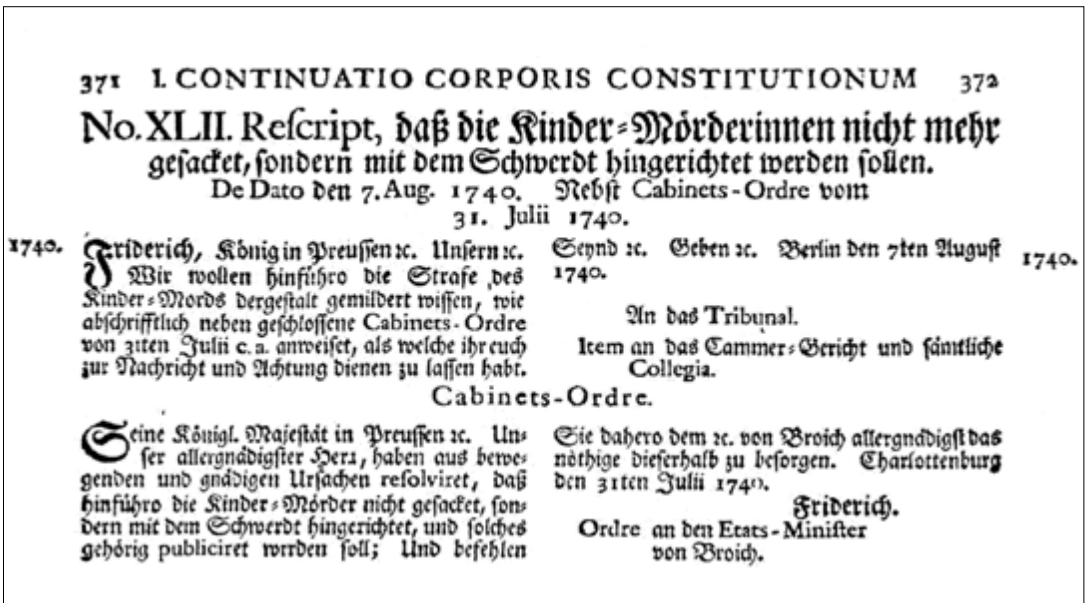


Abb. 2: Reskript (Verfügung, Erlass) Friedrichs II., König in Preussen, vom 31. Juli 1740, »dass hinfüro die Kindermörder nicht gesacket, sondern mit dem Schwert hingerichtet« werden sollen. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin.

HINRICHTUNGEN

| Ort | Jahre | Anzahl Personen |
|----------------|-------------|--|
| Augsburg | 1369 | 10 |
| | 1371 | 13 |
| | 1373 | 5 |
| Nördlingen | 1407–1500 | 137 |
| | 1501–1600 | 120 |
| Memmingen | 1551–1573 | 38 |
| | 1574–1661 | 45 |
| | 1615–1683 | 39 |
| Frankfurt a.M. | 1366–1400 | 135 |
| | 1401–1560 | 317 |
| Lübeck | 1371–1450 | 411 |
| Breslau | 1456–1525 | 454 |
| Berlin | 1402–1448 | 101 |
| Ansbach | 1575–1603 | 474 |
| Hamburg | 4x an 1 Tag | mehr als 70 Seeräuber |
| | 7x an 1 Tag | mehr als 25 Seeräuber |
| Nürnberg | 1501–1525 | 1159 |
| Bern | 1444 | 72 an 1 Tag (Zürcher Besetzung von Greifensee) |

Justiz in alter Zeit, S. 287.

DER LÄUFTER

Der Läufer, eben die Richtstätte, wo Menschen ertränkt wurden, befand sich ausserhalb des Müllertors, unten am Wasserfall der Steinach. In einem Gerichtsprotokoll vom 24. Juli 1663 wird »das tiefe Wasser vor Müllertor« ausdrücklich erwähnt.⁸ Dort hatte der Fluss jenes tiefe Wasserloch ausgespült, das noch heute bei der Talstation der Mühleggbahn sichtbar ist. Bei dieser ehemaligen Richtstätte befindet sich heute sinnigerweise eine »Gallusgedenkstätte«.

Das Wort Läufer kommt vom »Lauf des Wasser«, bedeutet auch »das laufende Wasser« oder »die Strecke innerhalb oder bei der ein Wasser läuft«.⁹



Abb. 3: Das Müllertor gegen Gallusplatz und Stiftseinfang sowie die Brücke über die Steinach. Johann Jacob Rietmann, 1834.



Abb. 4: Die Mülenenschlucht zwischen der Altstadt und St. Georgen mit der Steinach, rechts unten »der Wassergumpen« (Teich, Tümpel von grösserer Tiefe), vermutlich der Läufer.

DIE QUELLEN

Wie viele Menschen in St. Gallen tatsächlich die Todesstrafe durch Ertränken zu erleiden hatten, wissen wir nicht. Wir kennen bloss jene Fälle, die in den Quellen dokumentiert sind. In den sogenannten **Malefizbüchern**, erhalten von 1463 bis 1787, finden sich Aussagen, Tatbestandsschilderungen, Bekenntnisse und Geständnisse der vor das Malefizgericht gestellten Personen. Das Wort »Malefiz« kommt von »maleficium« und bedeutet Frevel, Übeltat, Verbrechen, Kriminalverbrechen. Das Malefiz- oder Blutgericht urteilte als »hohe Gerichtsbarkeit« über Leben und Tod.

Die im Malefizbuch zusammengefassten Klageartikel wurden dann in der Regel vor der Hinrichtung öffentlich vorgelesen.

Eine weitere wichtige Quelle sind die von 1561 bis 1701 erhaltenen **Bücher der Gefangenen** oder **Examinationsprotokolle**. »Diese Gefangenenbücher enthalten die Bekenntnisse (Vergichten) der in Untersuchungshaft sitzenden Gefangenen, so, wie der Untersuchung mit oder ohne Folter den Tatbestand ergeben hatte.« Nach Carl Moser-Nef sind diese Bücher »keine eigentlichen Protokolle von Gefangenaussagen«; die Form der Aufschriebe ist indirekt, berichtend.¹⁰

UOLY RYTZ, 1465

Der erste dokumentierte Fall einer Hinrichtung durch Ertränken findet sich im Malefizbuch 1463–1468 im Dezember 1465. Am 17. Dezember stand »gebunden und gefangen« Uoly Ritz wegen Gotteslästerung, üblem fluchen und schwören vor dem Malefizgericht. Seine Missetaten sind mit Daten (3. und 12. Dezember 1465) aufgeführt: von Gottes Blut und seinen Wunden ist die Rede; vom Teufel, der ihm helfen sollte, ein Spiel zu gewinnen. »Ich wil schweren [fluchen] allen hailigen zulaid«, heisst es da wörtlich, und dass er allen »zwölff botten [den zwölf Aposteln] laid wer«. Sodann »hat er zu Rorschach« viele ungewöhnlich böse Schwüre, d. h. Flüche, getan, und schliesslich vollführte er mit drei Würfeln in einem Glas mit Wein irgendeinen Zauber und soll dazu gesprochen haben, »sölte es got lieb oder laid« sein. Das »Protokoll« schliesst mit dem Datum des 17. Dezember 1465: »Vmb sölich siner mißstatt ist zu im gerichtet und er er-trenckt worden.«¹¹

HANS STÜDLI, 1492

Im Ratsprotokoll 1489–1497 findet sich unter dem 5. September 1492 ein sehr rudimentärer Eintrag einen Hans Stüdlı betreffend. Der hatte vermutlich Schulden gemacht und kam vor das »Zinsengericht«, das ihn »mit dem Wasser« bestrafen wollte. Schliesslich lautete jedoch das Urteil wörtlich: »vnd Im gnad bewyyst mit dem Schwert zu richten.«¹²

BARBEL SUNDERMANN, 1493

Wurde Hans Stüdlı »aus Gnade« enthauptet, musste 1493 Barbel Sundermann am Freitag nach St. Sebastianstag (25. Januar 1493) den Tod mit dem Wasser erleiden. Der Eintrag im Ratsprotokoll lautet: »Barbel Sundermänin ist gestelt für den Vogt Caspar Ruggen vnd vmb Ir mercklich mißstät ist Zu Ir gericht mit dem wasser.«¹³

SEBASTIAN HUBERS FRAU, 1544

Mehr Glück hatte 1544 eine Frau Huber aus Solothurn, deren Fall am 12. Februar vor dem Kleinen Rat verhandelt wurde. »Sebastian Hubers Frau von Solothurn«, steht im Ratsprotokoll, sei ins Gefängnis gekommen, weil sie Geld und Garn gestohlen hatte. Sie wurde dann frei gelassen unter der Bedingung, »dass sie von Stunden an mit dem Kind aus Stadt und Gerichten gehe und nicht mehr wieder darin komme ihr Leben lang«. Falls sie aber je wieder in der Stadt oder auf ihrem Territorium ergriffen werden sollte, »würde man sie in ein Wasser stossen«.¹⁴

KATHRINA HOSSLIN, 1550

Verhältnismässig glimpflich davon kam 1550 auch Kathrina Hoßlin, genannt Clementjn. Sie kam am 19. Februar vor das Malefizgericht. Reichsvogt war damals Ambrosius Schlumpf; als »Fürsprech« gehörte übrigens unter anderen auch der Bürger-

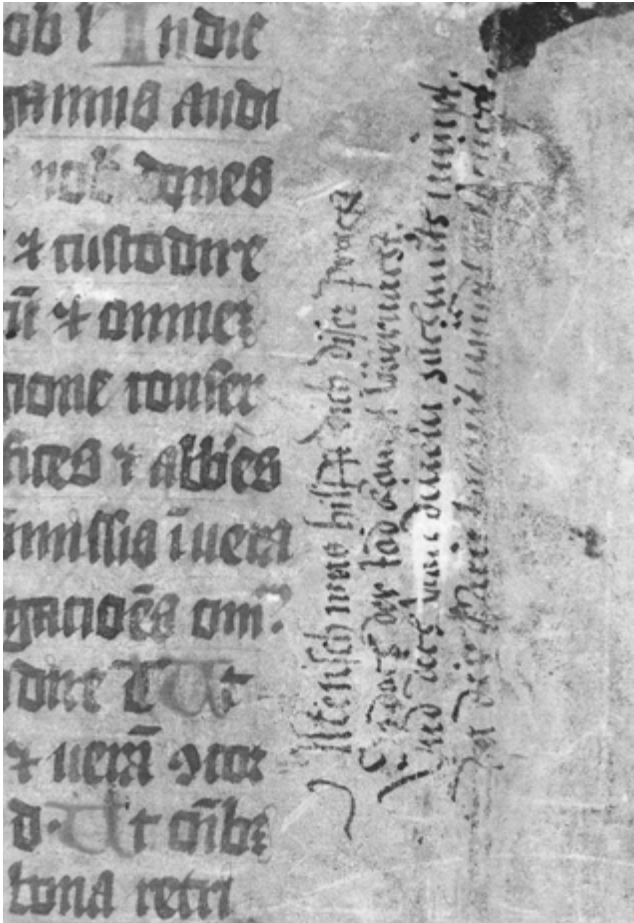


Abb. 5: Spruch auf der Rückseite des »Buoch der gefangnen« von 1589–1595, Band 894. O Mensch, was hilft Dich dieser Pracht, so doch der Tod kompt über Nacht und dich von deinem Hochmut nimmt, da dir kein Tag nicht wird bestimmt.

meister und Reformator St. Gallens, Dr. Joachim von Watt (Vadian), dem Gericht an.

Kathrina Hoßlin kam »vor etlichen Zeiten und Tagen« ins Gefängnis, weil sie »allerlei Gesellen, die ihrer Tochter nicht zu den Ehren nachgegangen sind, in ihr Haus hinein gelassen«, ihnen zu essen und zu trinken gegeben und dafür Gaben angenommen »und solchem allem zugesehen und darin eingewilligt« hatte. Damals wurde sie »aus Gnaden« aus dem Gefängnis gelassen und aus der Stadt verbannt, später aber »auf vielfältig Werben« und das Versprechen, solchen Sachen nimmermehr zuzusehen und in »solche Üppigkeit« nicht mehr einzuwilligen, begnadigt und wieder in die Stadt gelassen.

Sie hielt jedoch ihr Versprechen nicht, sondern fing alsobald mit ihrem »Hurenleben« wieder an, indem sie »ihr

eigen Fleisch und Blut verkuppelte und mehr als Einen bei Nacht und Nebel zu ihrer Tochter gelassen, mit ihnen getrunken und gegessen und anderen Genuss mehr davon gehabt hatte«.

Das Protokoll wird dann unverständlich: es ist von der Ehre der Tochter die Rede, von Einwilligung ins Hurenleben, dem Versprechen, das nicht gehalten wurde. Vermutlich wurde Mutter Kathrina von etlichen Personen gewarnt; denen soll sie gesagt haben: »Wenn schon die Jungkherren mit ihrer Tochter Regine umziehen, so werde sie danach einem Schneider oder Schuhmacher genug gut zu einer Ehefrau sein.« Der Ausdruck »Jungkherren« könnte »Junker« bedeuten, was heissen würde, dass vielleicht »Herrensöhnchen« der städtischen Hautevolee bzw. der Jeunesse dorée zu den »Kunden« der Tochter gehört haben.

Nachdem Kathrina Hoßlin bereits einmal begnadigt worden war, wurde auch jetzt »aus Gnad und Barmherzigkeit« folgendes Urteil gefällt: »Nämlich, dass sie den Lasterstein den Markt hinauf bis gegen St. Laurenzen und wiederum hinab zum Rathaus tragen und sie dann eine Urfehde [leidlicher Verzicht auf Rache] schwören« und versprechen musste, »solche Leichtfertigkeit« nicht mehr zu begehen. Falls aber die Gnädigen Herren es wiederum gewahr werden sollten, »würde man sie in den Läufer schupfen«. ¹⁵

MAGDALENA BRUGGER, 1558

Am Abend des 16. Juli 1558 fanden drei Männer beim Baden »in des Abts Weiher« in den Binsen ein neugeborenes totes »Kindli«. Dieser Weiher lag in der Weierweid »hinter der Bernegg«. Sie nahmen es heraus und schickten nach dem Pfarrer von St. Georgen und anderen Leuten. Das »wohl ausgetragene Meitli« wurde in ein »Bäumli«, in einen Totenbaum, einen Sarg, gelegt und »gen S. Jörgen getragen«.

Der städtische Rat beorderte daraufhin den Steuermeister und den Seckelmeister zum Landeshofmeister ins Kloster, um die Sache anzuzeigen und herauszufinden, wer »daran Schuld haben möchte«. ¹⁶

Die Nachforschungen waren erfolgreich; die Mutter des Kindes wurde gefunden. Es war Magdalena Brugger aus Straubenzell, die folgendes Geständnis ablegte: Als sie bei Josen Schüss, einem Bürger der Stadt, diente, wurde sie von dessen zwanzig Jahre altem Sohn Hans geschwängert. ¹⁷ Kurz vor der Geburt schlich sie heimlich aus dem Haus und hat »in dem freien Acker, bei einem Misthaufen, allein und ohne jemandes Hilfe ein Mädchen geboren«. Weil sie es nach der Geburt »tot befunden«, hat sie »das Kindlein in dem Schlitz verborgen, hinauf hinter die Bernegg getragen und daselbst aus eigener Bewegnis in des Abts Weiher geworfen«. ¹⁸ (Der »Schlitz« war eine ausgeschnittene Stelle vorne am Rock der Frauen oder die Brustöffnung einer ausgeschnittenen Frauenbluse. ¹⁹)

Am Freitag, dem 5. August 1558, fand unter dem Vorsitz von Ambrosius Eigen, Vogt des Heiligen Reichs, die Gerichtsverhandlung statt.

Aufgrund ihres Geständnisses wurde über Magdalena Brugger »zu ihrem Leib und Leben gerichtet« und folgendes Urteil gefällt: Sie solle dem Scharfrichter übergeben werden. Der solle ihr die Hände vorne zusammenbinden und sie »hinauf führen zu dem Läufer, an die gewöhnliche Richtstatt; sie daselbst mit einem Sack überziehen, denselben verknüpfen und sie also von dem Erdreich erheben und in das Wasser schiessen; daselbst so lange unten halten, bis sie vom Leben zum Tod gebracht werde«. ²⁰

Nachforschungen in Quellen des Stadtarchivs, ob der »Schwängerer« für sein Tun ebenfalls zur Rechenschaft gezogen wurde, führten bisher zu keinem Ergebnis. Er kam vermutlich ungeschoren davon.

UOLJ ZIMMERMANN, 1563

Am 3. September 1563 wurden die Geschwister Uolj und Elsa Zimmermann von Rotmonten vor das Malefizgericht gestellt. Uoli Zimmermann legte »ohne alle Marter« folgendes Geständnis ab: Er sei ein ganzes Jahr lang »auf dem Rotmonten bei seiner leiblichen Schwester Elselin in dem Bett gelegen, die Werke der Unkeuschheit mit ihr getrieben« und habe sie geschwängert. Sie habe dann »ein lebendiges Knäblein bei ihm allein, ohne alle menschliche Hilfe in dem Bett geboren«. Dieses Kind habe sie zwei Tage lang in der Kammer verborgen. Miteinander seien sie danach übereingekommen, das Kind, »ihrer beider Fleisch und Blut«, umzubringen, damit es niemand inne werde. Dies alles habe seiner Schwester Elsa dermassen »auf dem Herzen« gedrückt, dass sie schliesslich das Kind »von dem Leben zum Tod gebracht habe«.

Aufgrund dieses Geständnisses wurde Uoli Zimmermann verurteilt, »dass er solle im Läufer ertränkt werden«. ²¹

ELSA ZIMMERMANN, 1563

Das Geständnis von Elsa Zimmermann umfasst acht »Missetaten«: In ihrer ersten, etwas unklaren Aussage ist von »heiligem Brot« die Rede, das sie in den Kot geworfen habe und vom Teufel, der es ihr vergeben solle. Zudem drohte sie vermutlich einem Nachbarn, »sein Haus und Stadel in zwei Tagen zu verbrennen«. Dieselbe Drohung (2) stiess sie gegen ihren Bruder aus, weil er »ihr unzüchtig und elend Leben« verschuldet habe. Zum dritten wollte sie »ihres Bruders Uolj eheliche Hausfrau, als dieselbe in Kindsnöten gelegen«, mit einem »Beimesser« erstechen – was jedoch verhindert werden konnte. ²² Sodann habe sie kürzlich mit einem Beimesser »über sich selber an dem Markt gezückt«, und versucht sich umzubringen – was jedoch ebenfalls misslang. Sie gestand (5) einen Diebstahl von Gersten und hatte (6) Uoli Golder und Hans Sternegg gedroht, sie wolle sie »herberglos« machen, weil selbige sie offenbar nicht »mit beherbergen« lassen wollten. »Zum Siebten habe sie geredet, wenn sie nur etwas tun könnte, damit sie ab der Welt kommen möchte.«

Teufel, Brandstiftung, Selbstmord hätten für eine Todesstrafe damals wohl bereits genügt; dazu kam dann aber noch das letzte (8) schwere Geständnis: Sie sei »bei ihrem leiblichen Bruder ein ganzes Jahr lang im Bett gelegen, sich mit ihm leiblich vermischt und Unkeuschheit vollbracht«, dergestalt, dass sie von ihm schwanger wurde und »ein lebendiges Knäblein geboren, dabei kein Mensch ausser ihrem Bruder Uolj gewesen« sei: Dieses Kind hätten beide zwei Tage lang in der Kammer »verstohlen gehalten«; danach, »damit ihre Schande nicht offenbar werde«, hätten sie und ihr Bruder miteinander beraten und beschlossen, dieses Kind, »ihr eigen Fleisch und Blut«, umzubringen. Welches sie getan, und »das Kind also erdrückt und vom Leben zum Tod gebracht habe«.

Auf diesen Tag, dem 3. September 1563, ist Hochgericht gehalten worden, steht im Ratsprotokoll, über Uolin Zimmermann, genannt Öchen, ab dem Rotmonten, und

Elsa, seine Schwester, wie im Buch übeltätiger Leute begriffen ist: »Uf söllichs Ist uf gnaden zu ir gricht worden«, lautete das Urteil, »das sy solle im Louffter ertrennckt werden«. ²³

Das »aus Gnaden« ist kaum ironisch gemeint, denn gemäss ihrem ausführlichen Geständnis hätte sie durchaus vor ihrer Hinrichtung noch gemartert werden können, wie dies beispielsweise mit dem Räuber und Mörder Niclaus Morer 1617 auf grauenvolle Art und Weise geschah. ²⁴

Diese sieben »Bekentnisse« waren für die Angeklagte bereits kritisch: Wenn damals der Teufel im Spiel war, konnte es gefährlich und die Angeklagten zu Zauberern oder Hexen gemacht werden. Die Richter hätten Elsa Zimmermann folglich auch als Hexe zum Feuertod verurteilen können. Drohungen mit Brandstiftung wurden sehr Ernst genommen, weil Feuer ein ganzes Dorf, sogar die halbe Stadt gefährden konnte. Der Selbstmord war dem Mord gleichgestellt, und das Christentum behandelte ihn als Todsünde. »Die Tat galt als verwerflich, und der Selbstmörder wurde zum Verbrecher, der Strafe verdient hatte.« ²⁵

Die Blutschande, d. h. der Geschlechtsverkehr unter nahen Verwandten, wurde in den weltlichen Gesetzen des späten Mittelalters nur selten erwähnt. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die sogenannte »Carolina«, erwähnt in Artikel 117 die »Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden«, stellte das Strafmass aber »in das Ermessen der Richter«. Für Blutschande waren im 16. und 17. Jahrhundert »Todesstrafen wie Enthaupten, Erhängen, Ertränken und Verbrennen« allgemein gebräuchlich. ²⁶

ANNA KARRER, 1572

Am 2. Mai 1572 stand Anna Karrer, genannt Töbelin, vor dem Malefizgericht. Sie war schon vor dieser Zeit wegen ihrer »Angriffen und Diebstählen« ins Gefängnis gekommen, wurde aber »jedes Mal aus Gnaden« frei gelassen unter der Bedingung, »dass sie ihr Leben lang in Stadt und Gericht [Territorium] allher nicht mehr kommen solle«. Nicht nur übertrat sie dieses Stadtverbot, sondern verübte weitere »Angriffe und Diebstähle«. Ihr Sündenregister steht im Malefizbuch:

Aus Hans Rütiners Haus stahl sie Brot, Käse und Fleisch; von Jörg Schenks Laden entwendete sie ebenfalls Brot. Diese Diebstähle hätte man ihr vielleicht verzeihen können. Dann gestand sie aber ein halbes Dutzend Garndiebstähle und den jeweiligen Verkauf des Diebesguts, und zuletzt noch »dass sie Garn, essige Speise und anderes genommen habe, dass sie der Zahl nicht wissen möge«.

So wurde Anna Karrer, weil sie das Stadtverbot zweimal »übergangen« hatte, jedoch vor allem wegen der Garndiebstähle zum Tode verurteilt und dem Scharfrichter übergeben; der musste sie, heisst es im Urteil, »hinauf zu dem Läufer führen, mit einem Sack überziehen, in das Wasser schiessen und darin enthalten so lang, bis sie vom Leben zum Tod gebracht ist«. ²⁷

BARBARA SCHÄDLER, 1578

Ebenfalls am »weissen Gold« der Stadt St. Gallen vergriffen hatte sich Barbara Schädler von Urnäsch »aus dem Land Appenzell«. Sie stand am 12. September 1578 vor Malefizgericht und legte als erstes folgendes Geständnis ab: Sie sei in Winkeln, gegen Herisau zu, ins Mönchlisholz zu zwei liederlichen Dirnen gekommen; die hätten auf der Bleiche von einem Leinwandtuch einige Ellen abgeschnitten gehabt; die habe sie an sich genommen, nach St. Peterzell im Toggenburg getragen und sie daselbst in des Ammann Scherers Haus verkauft.²⁸

Die beiden »Dirnen« traf sie später »bei des Brenners Acker« wieder. Denen gab sie ihr Messer; damit schnitten sie etwa 60 Ellen (44 Meter) von einem Leinwandtuch ab. Sie habe dann dieses Stück »in der Gasse« verwahrt, danach die Leinwand genommen und sie ebenfalls »zu Peterzell in des Ammann Scherers Haus verkauft«.

Sie gestand dann weitere Leinwand- und Garndiebstähle (28 Ellen von einem Tuch, ein ganzes Tuch, 50 oder 60 Ellen, etwa 6 ½ Pfund Garn und anderes mehr), wobei ihr »die zwei Dirnen« oft behilflich waren. Sie verkaufte jeweils das Diebesgut in St. Peterzell. Angeblich erhielt sie einmal pro Elle 6 oder 7 Kreuzer, so dass sie vielleicht 30 bis 35 Gulden für alle die gestohlene Leinwand erhielt.²⁹

Barbara Schädler wurde wie Anna Karrer im »Louffter« ertränkt. – Über die beiden »liederlichen Dirnen« und einen Ammann Scherer in St. Peterzell erfahren wir aus den Quellen nichts.³⁰

OHNE GARN KEINE LEINWAND

Die Todesurteile, welche über Kindsmörderinnen verhängt wurden, sind für uns schwer verständlich, scheinen grausam und ausserordentlich hart. Noch unbegreiflicher ist heutzutage, dass Menschen wegen ein paar Garn- und Leinwanddiebstählen hingerichtet wurden – aber: Garn und Leinwand waren seit jeher für die Stadt St. Gallen, die vor allem vom Leinwandgewerbe und -handel lebte, von grösster Bedeutung. Darum suchte die Stadt die zahlreichen Leinwanddiebstähle auf den Bleichen durch Bleichewachen und strenge Strafen zu bekämpfen.

Schon im Mai 1389 wird Gret Huber auf der Bleiche dabei überrascht, wie sie von einem Leinwandtuch ein Stück abschneidet. Sie wird gefangen genommen, und sie und ein anderer Angeklagter werden auf die Bitte der Schwester von Abt Kuno von Stoffeln vom Rate freigelassen, aber auf immer aus der Stadt verbannt. – 1467 und 1490 wurden zwei »landschädliche« Männer mit dem Tode bestraft, weil sie Leinwand gestohlen hatten, und 1497 meldet die Chronik, dass ein Landstreicher viel Leinwand von der Bleiche zu St. Gallen gestohlen, selbige ins Urnäscher Tobel gebracht und sie dort zum Trocknen ausgelegt habe. Der Dieb wurde entdeckt, gefasst und vom Gericht in Appenzell zum Tod

durch Erhängen verurteilt.³¹ Todesurteile wegen Leinwanddiebstahl wurden auch später immer wieder verhängt.³²

In alten Beschreibungen der Stadt St. Gallen kommt auch immer wieder die Leinwand zu Ehren: »Alle Felder um die Stadt herum sind mit ihrer Leinwand bedeckt, dass, da wir abends in der Dämmerung daselbst ankamen, wir solche für einen See ansahen,« schrieb um 1700 ein Engländer. Und 1784 stand im »Helvetischen Calender«: »Schon in einiger Entfernung von jener Stadt erblickt man die grossen Bleichen, auf welchen für mehrere Millionen Leinwand, Musselin und andere feine Zeuge ausgebreitet sind.«³³

Diese auf den Feldern um die Stadt herum zum Bleichen ausgebreiteten Leinwandtücher waren das »weisse Gold«, der Reichtum der Stadt St. Gallen. Wer davon etwas entwendete, schadete dem Gemeinwesen. Mit drakonischen Strafen mussten deshalb vor allem Leinwanddiebstähle verhindert werden.³⁴

APPOLONIA BROSIN, 1583

Am 19. Juli 1583 wurde Gericht gehalten über Hans Frank aus dem Luzernischen und Bernhart Grossmann von Höngg im »Zürichbiet«. Sie wurden wegen bandenmässigen Diebstählen, Beutelschneidereien und Morden »mit dem Rad« hingerichtet.³⁵

Bernhart Grossmann war der Mann von Appolonia Brosin von Disentis, und sie musste bei den Mordtaten, die er »samt seinen Gesellen« verübte, »aus Zwang ihres Mannes«, aufpassen und wenn jemand kam »mit Husten« Zeichen geben. Sie selber war eine Beutelschneiderin und Diebin und gestand zusätzlich folgende Missetaten:

An den letzten beiden Zurzacher Märkten habe sie vier Säckel (Geldbeutel) abgeschnitten und was sie darin fand, habe sie »mit zwei Metzen, die ihre Gespielinnen gewesen« seien, geteilt; für sie selber blieben 3 Gulden übrig. – In einem weiteren Säckel, den sie abgeschnitten habe, seien 5 ½ Gulden gewesen; diese teilte sie ebenfalls mit ihren »Gespielinnen«; ihr blieben 2 ½ Gulden. – Im Luzernischen und in Schwyz habe sie Brot und Ziger gestohlen.

Sie wurde vermutlich nicht wegen dieser paar eingestandenen Übeltaten hingerichtet, sondern als Mitläuferin der Räuberbande ihres Mannes wurde über sie am 26. Juli 1583 folgendes Urteil verhängt: Der Nachrichter solle ihr die Hände vorne zusammenbinden, sie zu dem Läufer, an den gewöhnlichen Ort, führen und sie mit einem Sack überziehen, auch die Kleider unten zusammen binden, sie in den Läufer schiessen und sie in dem Wasser so lange unten halten, bis sie vom Leben zum Tod gebracht sei.³⁶

URSULA KRASEN, 1588

Ursula Krasen von Egnach, in der Nähe von Romanshorn, soll im Sommer 1587 verschiedentlich »nächtlicher Weil in etlichen Äckern, allhier gleich vor der Stadt, ab den darin liegenden Leinwandtüchern« Stücke abgeschnitten, diese nach Egnach getragen

und dort »einer Frau, so ihr solche ohne weitere Nachfrage abgenommen«, verkauft haben. Es soll sich um etwa 9 bis 12 Ellen (rund 8 Meter) gehandelt haben.

Wog dieses Geständnis schon ziemlich schwer, war das zweite wohl noch schlimmer: »Item, dass sie auch ungefähr vor vier Jahren mit ihrem eigenen leiblichen Vater Unkeuschheit getrieben und bei demselben ein Kindlein erzeugt habe.«

Leinwanddiebstahl und Blutschande: das Urteil musste damals drakonisch ausfallen. Das am 11. März 1588 zusammengekommene Malefizgericht verurteilte Ursula Krasen »zu dem Läufer«, wo sie ertränkt wurde.³⁷

URSULA BURCKHARDT, 1595

Am 3. Januar 1595 wurde Ursula Burckhardt aus Biessenhofen bei Amriswil, »im Thurgau gelegen«, vor Malefizgericht gestellt. Dem Gericht gehörten an Reichsvogt Jacob Spengler, Jacob Wettach, Melchior Rotmund, Benedict Gugger, Ambrosius Hiller, Jacob Fehr, Heinrich Hochreutiner und Bernhard Ziegler.

Nach »ernstlicher Examination und Erkundigung« hatte die Angeklagte folgendes gestanden: Sie war mit dem Reitknecht Andreas Keller von Horn, der eine Zeitlang bei Sigmund Zollikofers Erben gedient hatte und dann bei Heinrich Tobler »in Kost gegangen« war, »in ungebührliche Liebe gewachsen« und von ihm geschwängert worden. Vor ungefähr acht Wochen, »an einem Donnerstag«, als sie sollte »des Kinds genesen«, begab sie sich in Heinrich Toblers Haus in eine Kammer, legte sich ins Bett und brachte »ein Buebli ohne jemandes Hilfe lebendig in aller Stille« zur Welt. Hierauf wurde sie »aus Anfechtung des bösen Geistes, wider alle Natur« bewegt, ihr Kind gleich nach der Geburt »mit ihrem Fuss« zu erdrücken und umzubringen. Das tote Kind behielt sie »denselben Donnerstag in ihrem Bett« bis zum darauf folgenden Freitag, als sie morgens um zwei Uhr aufstand, das Kindlein nahm und »in das Schindhaus oder die Metzg« trug und dort in den Bach warf. Davon und von ihrer Schwangerschaft wusste niemand etwas, obwohl sie oft von etlichen Leuten gefragt wurde, ob sie schwanger wäre. Sie habe solches jeweils »dermassen verleugnet«, dass man dannzumal sie deswegen nicht weiter behelligte. Übrigens habe Andreas Keller sie niemals geheissen, das Kind umzubringen.

Nach diesem Geständnis wurde über Ursula Burckhardt folgendes Urteil gefällt: »Dass das arme Mensch durch den Herrn Reichsvogt dem Nach- oder Scharfrichter befohlen werde; der solle sie hinauf zu dem Läufer führen, daselbst mit einem Sack überziehen; sie in das Wasser schiessen und darin so lange unten halten, bis sie endlich vom Leben zum Tod gebracht ist.« Der Reichsvogt musste dabei sein, bis die Exekution vorüber war. Dem Urteil angehängt wurde die übliche Drohung: »Und ob jemand wäre, der dieses armen Menschen Tod wollte rächen, es wäre mit Worten oder Werken, der solle in eben den Banden stehen und gestellt werden, darin auf heutigen Tag das arme Mensch steht.«³⁸

BARBARA MÜLLER, 1600

Nach den heute noch erhaltenen Quellen war Ursula Burckhardt der letzte Mensch, der in St. Gallen ertränkt wurde. Die nächste Frau, die in St. Gallen mit dem Tode bestraft wurde, war Barbara Müller von Sommeri im Thurgau. Gemäss ihrem »Bekentnis« hatte sie Geld, Werg, Leinwand, Kleider, Esswaren »und anders« entwendet.³⁹

Der »Statthalter der Reichsvogtei«, alt Bürgermeister Jacob Spengler, fällt am 24. Oktober 1600 folgendes Urteil über sie: »Mit dem Schwert, also dass sie in einen Sessel gesetzt und allda mit einem Schwert ihro das Haupt von ihrem Körper schlagen.« Der Rechtshistoriker Carl Moser-Nef schrieb, man habe sie »zum Köpfen in einen Sessel« gesetzt, weil sie missgestaltet gewesen sei. In den Quellen steht davon jedoch nichts.⁴⁰

GEORG LAURENZ TÖBER, 1663

Ein interessanter Fall ist der Malefizgerichtsprozess des Goldschmieds Georg Laurenz Töber (geb. 1616) aus St. Gallen, Sohn des Goldschmieds und Stadtrichters Christoph Töber (1579–1627). Am 24. Juli 1663 wurde nicht Töber selber, sondern sein »aufgerichtetes Bildnis« vor Gericht gestellt – »dieweil er sich flüchtig gemacht« hatte.

Als »Einleitung« steht im Protokoll vor der detaillierten Aufzählung seiner »Verbrechen und Misshandlungen« folgendes: Töber hätte wegen seit etlichen Jahren »in seinem Goldschmiedhandwerk verübten und an den Tag gebrachten Betrügereien und malefizischen Handlungen« auf diesen heutigen Tag »vor das Malefizgericht gestellt und vor demselben seiner Übeltaten gemäss gerechtfertigt werden sollen«. »Nachdem er aber fluchtsam wurde, ist in Abwesenheit seiner selbsteigener Person, damit gleichwohl dem Recht ein Weg wie den Anderen ein Genügen geschehen möge, sein Bildnis an dessen statt, zuvorderst auf diesem offenen Platz an gehörigem Ort, im Angesicht des herumstehenden, versammelten Volks, aufgestellt und er in demselben [Bildnis] diesmal zu verurteilen erkannt worden.«

Töbers Vergehen brauchen hier nicht einzeln aufgezählt zu werden. Es scheint, dass er um 1650 herum verschiedentlich Geld brauchte und Darlehen aufnehmen musste. Dafür gab er Goldarbeiten, Silbergeschirr, Ketten, Armbänder, Spangen, Ringe etc. als Pfänder. Diese Goldarbeiten waren jedoch gefälscht, »nur Messing mit Gold stark vergoldet«; der Goldschmied gab »den Leuten Messing für Gold zu Pfand«. Die von Töber fabrizierten Arbeiten hatte der Rat nun zum Teil behändigt.

Zu alledem hatte am 20. Mai 1663 ein »Aufrechnungstag« stattgefunden, wo ruchbar wurde, »dass seine Schuldenlast sich auf 3 657 Gulden 30 Kreuzer erstreckte« – ohne die »namhaften Posten« verschiedener fremder Kreditoren (direkte Steuereinnahmen der Stadt St. Gallen 1663: 10 430 Gulden).

Vor dem Urteil wird auf das besonders verwerfliche Tun des Goldschmieds hingewiesen: Er habe »sein Goldschmiedhandwerk und erlernte Kunst, damit er seinen Nebenmenschen hätte aufrichtig dienen sollen, den Falschmünzern gleich praktiziert und

missbraucht, unangesehen er, als ein gewesener Amtmann⁴¹ der Stadt, dem auf Ehr und Eid vertraut wurde, den übrigen hiesigen seinen Mitmeistern ihre Goldschmiedarbeiten, mit anderen dazu verordneten Herren, jährlich zu bestimmten Zeiten zu prüfen; der aber selbst mit solchem so hochsträflichem Betrug umgegangen sei.«

Aus allen diesen Gründen fällte der »Vogt des Heiligen Römischen Reichs« folgendes Urteil: »Es solle der Nachrichten das beklagte Bild des Töbers an einen Schnabelgalgen, der innert dem aufgestellten Schranken am Markt aufgerichtet wurde, aufgehängt und allda hängen lassen bis auf den Abend.⁴² Inzwischen soll der Scharfrichter die falschen Ketten, Armbänder und Falschsilber innert dem Schranken auf einem Klötzlein erstlich im Angesicht des Volks in Stücke zerhauen, danach in einen Schmelztiegel werfen und mit Feuer verbrennen; die Asche hernach in das tiefe Wasser vor Müllertor schütten.«

Das tiefe Wasser vor dem Müllertor war der Läufer, in welchen nun die Asche der Falsifikate des entwichenen Goldschmieds gleichsam in einem symbolischen Akt ertränkt wurde. Töbers Konterfei wurde am Abend wieder aufs Rathaus gebracht, wo es »bis auf seine Zeit« verwahrt wurde, d. h. wohl solange, bis man des Abgebildeten habhaft wurde.

Denn Reichsvogt Hans Joachim Haltmeyer musste schliesslich ausrufen, falls jemand den Töber der Obrigkeit »zur Hand liefern könnte und täte«, dem würden nebst »Erstattung aller Unkosten noch dazu 100 Kronen« aus dem Stadtsäckel verehrt werden – und dann solle an Töber »sein Prozess vom Leben zum Tod vollstreckt werden«.⁴³

In der »Stemmatologia Sangallensis«, dem Geschlechter-Register der Stadt St. Gallen, fehlt das Todesdatum Töbers. Er kehrte vermutlich nie mehr nach St. Gallen zurück. Sohn Christoph (geb. 1649) hatte sich in Ungarn verheiratet; die Tochter Helena (1651–1674) starb in Lyon; Sohn Heinrich (geb. 1656) »liess sich in Königsberg haushäblich nieder«. Sohn Caspar (1663–1725), Chirurg von Profession, starb im Württembergischen. Zu seinen Kindern konnte Töber ihrer Jugend wegen kaum fliehen; aber vielleicht hatten die Töbers in diesen Gegenden andere Verwandte?

GALLUSGEDENKSTÄTTE – RICHTSTÄTTE

In der Lebensgeschichte des heiligen Gallus, die Johannes Duft übersetzt hat, lesen wir über Gallus und seinen Begleiter, den Diakon Hiltibod: »Nachdem es dann Morgen geworden war, machten sie sich betend auf den Weg. Nach Verlauf von neun Tagstunden erkundete sich der Diakon, ob sich der Mann Gottes verpflegen wolle, erhielt aber den Bescheid, er werde nichts geniessen, bevor ihm nicht durch Christi Gnade ein Ort zum Verbleiben gezeigt werde. Deshalb setzte man die schon ermüdeten Glieder weiterhin in Bewegung und gelangte schliesslich an ein Flüsschen namens Steinach (Petrosa). Dort bot sich Gelegenheit zur Nachtruhe, zumal eine Menge Fische zu sichten war. Die Wan-

derer waren nämlich an den Wasserfall gelangt, wo das Flüsschen vom Berg herab eine Höhlung in den Felsen gegraben hatte. Hier senkten sie das mitgebrachte Netz ein, und nicht wenige Fischlein wurden gefangen. Vom Diakon wurde aus dem Stein Feuer geschlagen und die Mahlzeit zubereitet.«

Seit 1956 erinnerten an dieser Stelle ein Mauerfresko »St. Gallus A. D. 612«, das Gallus mit dem Bären darstellt, und eine Broncetafel »an diese erstmalige schriftliche Bezeugung«.44 Die Broncetafel ist verschwunden und hat stillosen Plakatwänden Platz gemacht, mit denen nun die Talstation der Mühleggbahn »vollgepflastert« ist. Seit 1997 zierte eine originelle Tafel mit der Inschrift »Bangor« die Talstation; sie wurde auf das Gallusjubiläum 2012 hin von irgendwelchen Ignoranten entfernt, die vermutlich sich nicht damit abfinden wollen, dass Gallus ein Ire war. Auf diese Jubelfeier hin wurde zudem der ganze Platz umgestaltet und mit einem Steg verunstaltet. Derselbige soll Einheimischen und Touristen ermöglichen, näher am Wasser, näher an dem Ort zu sein, wo der irische Wandermönch Gallus um 612 angeblich ausgeruht und gefischt haben soll – und wo im 15. und 16. Jahrhundert Frauen und Männer durch Ertränken hingerichtet wurden. Da nicht anzunehmen ist, dass die Verantwortlichen bei dieser Richtstätte eine Gedenktafel für die hier zu Tode Gebrachten anbringen werden, mögen ihre Namen wenigstens hier in Erinnerung gerufen sein; zumal diese geschichtsträchtige Stelle nun auch noch zu einem der heutzutage in Mode gekommenen »Kraftort« hochgejubelt wurde:45

Uoly Rytz, 1465

Barbel Sundermann, 1493

Magdalena Brugger, 1558

Uolj und Elsa Zimmermann, 1563

Anna Karrer, 1572

Barbara Schädler, 1578

Appolonia Brosin, 1583

Ursula Krasen, 1588

Ursula Burckhardt, 1595

NACHWORT

Diese Namen wurden im Totenbuch (1576–1642) gesucht – in der Hoffnung, diese Menschen wären nach ihrer Hinrichtung wenigstens würdig begraben worden, vielleicht sogar mit dem Segen der Kirche. Da die Totenbücher der Stadt St. Gallen erst seit 1576 vorhanden sind, betraf dies nur Barbara Schädler, Appolonia Brosin, Ursula Krasen und Ursula Burckhardt. Keine dieser vier Frauen findet sich im Totenbuch verzeichnet, so dass angenommen werden muss, sie seien vom Scharfrichter »wiederverwertet«, ver-

brannt oder auf dem »Malefikantenfriedhof« verscharrt worden. Dieser »Kirchhof am Linsebühl« war ein »mit einem Mauerlein eingefangener« besonderer Platz, »darin man die abgetanen Malefikanten« begrub und so »ihr Begräbnis von andern Absterbenden unterschieden sei«. ⁴⁶

Der Archivar und Historiker, welcher die Akten und Dokumente der hier beschriebenen Prozesse vor dem Blutgericht der Stadtrepublik St. Gallen studiert und bearbeitet, vernimmt nur die Stimme der Obrigkeit: Der Rats- oder Gerichtsschreiber hat die freiwilligen oder erzwungenen Geständnisse der Angeklagten und die Urteile der Richter *grosso modo* in trockenen Sätzen und Worten objektiv niedergeschrieben.

Das unsägliche Leiden der zum Tode Verurteilten wegen ihrer Taten und Vergehen sowie vor den Hinrichtungen vernimmt man aus diesen Quellen nicht. Was machte Magdalena Brugger durch, als sie »in dem freien Acker bei einem Misthaufen, allein und ohne jemandes Hilfe, ein Meitli« zur Welt brachte? Oder Elsa Zimmermann, als sie sagte, »wenn sie nur etwas tun könnte, damit sie ab der Welt kommen möchte«. Oder Ursula Burckhardt, als sie »ihr Kindlein gleich nach der Geburt mit ihrem Fuss zerdrückt und umgebracht« und es später »in die Metzg getragen und daselbst in den Bach geworfen und versenkt« hat?

Wir können heute bloss darüber meditieren und auch über die Diebstähle von Leinwand, Geld, Esswaren usw. nachdenklich werden – und einem gütigen Geschick danken, dass die Justiz diesbezüglich heute gnädiger urteilt und die Todesstrafe abgeschafft ist.

Anschrift des Verfassers:

Priv.-Doz. Dr. Ernst Ziegler, Oberhofstettenstrasse 26, CH-9012 St. Gallen

ABGEKÜRZT ZITIERT

RP = Stadtarchiv St. Gallen, Ratsprotokolle.

Band 911a, 912, 914, 915 = Stadtarchiv St. Gallen, Malefizbuch.

MN I bis MN VII = MN V, S. 393 = Carl MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Zürich und Leipzig 1931–1955, 7 Bände.

Grimm = GRIMM, Jacob und GRIMM, Wilhelm: = Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.

Idiotikon = Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff.

ANMERKUNGEN

1 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens.

2 Ebenda, Sp. 1390.

Hg. von Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI unter Mitwirkung

3 Ebenda, Sp. 1391.

von Eduard HOFFMANN-KRAYER, Berlin, New York

4 Ebenda, Sp. 1391.

1987, Band 4, Sp. 1388–1389.

- 5 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, (Carolina), hg. und erläutert von Gustav RADBRUCH, hg. Von Arthur KAUFMANN, Stuttgart 1975 (Reclam Universal-Bibliothek), S. 87.
- 6 Vgl. dazu TSCHAIKNER, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen, unter Mitarbeit von Ursula Hasler und Ernst Ziegler, Konstanz 2003, S. 19–21, S. 234.
- 7 MN IV, S. 833–835.
- 8 Band 915, S. 274.
- 9 Jacob GRIMM und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 1.–33. Band, Leipzig 1854ff., 6. Band, Sp. 308.
- 10 MN II, S. 495–496.
- 11 Band 911a, S. 10.
- 12 RP 1489–1497, S. 133.
- 13 RP 1489–1497, S. 194.
- 14 RP 1541–1553, S. 70.
- 15 Band 912, S. 103–104.
- 16 RP 1558, f. 111v.
- 17 Stadtarchiv St. Gallen, Taufbuch, Band II, 1, 1, S. 238: 22. Dezember 1538: Jos Schußh und Madalen Huserin, Sohn Johannes; Taufpaten Michel Schwarz und Endli Steckin.
- 18 Band 912, S. 135. RP 1558, f. 125v.
- 19 Idiotikon, 9. Band, Sp. 812.
- 20 Band 912, S. 135.
- 21 Band 912, S. 164.
- 22 Beimesser: kleines Messer, das bei grösseren Messern (Jagdmesser, Hirschfänger) benutzt wird; meist ist auf der Scheide des grossen Messers dafür eine zweite, kleinere Scheide (Beisheide) angebracht.
- 23 RP 1563, f. 91v. Band 912, S. 165–166.
- 24 ZIEGLER, Ernst: Der Räuber und Mörder Niclaus Morer, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Zürich, Hildesheim 2003, Band 20, S. 105–139.
- 25 Justiz in alter Zeit, Rothenburg o.d.T. 1984, S. 342.
- 26 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, (Carolina), Stuttgart 1975, S. 81. Justiz in alter Zeit, S. 321–322.
- 27 RP 1572, f. 50v. Band 914, f. 18r–19r.
- 28 Sanktgaller Leinwandelle = 0,74–0,78 Meter, 0,75 Meter. 1 Leinwandtuch = 130 Ellen = rund 95–100 Meter. Die Sanktgaller Leinwandtücher waren etwa 100 Meter lang und 1 Meter breit.
- 29 1583 kostete eine gewöhnliche Mahlzeit 12 Kreuzer, d. h. für 1 Gulden konnte man damals im Wirtshaus fünfmal Essen. 1586 kostete 1 Mass (1½ Liter) Milch 1 Kreuzer (1 Gulden = 60 Kreuzer).
- 30 Band 914, f. 36r–37r.
- 31 PEYER, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, Band I Quellen, Band II Übersicht, Anhang, Register, St. Gallen 1959 und 1960 (St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Band 16/I und 2), Band I, S. 31, S. 395; Band II, S. 16. MN V, S. 520.
- 32 Vgl. MN V, S. 520ff.: 1515, 1530, 1562, 1563, 1565, 1571, 1601, 1613 usw.
- 33 ZIEGLER, Ernst: St. Gallen in alten Beschreibungen, St. Gallen 1990 (Bogendrucke aus dem Haus »Zur Grünen Thür«, 1), S. 10, S. 13.
- 34 Der Vergleich hinkt vielleicht; er sei aber trotzdem hier erwähnt: Während meines Militärdienstes (1958–1984) galt »Kameradendiebstahl« als besonders schlimme Tat, weil es in der Regel weder in der Kaserne noch »im Felde« möglich war, seine Siebensachen diebstahlsicher zu verwahren. Das Portemonnaie lag ebenso auf der »Planke« wie Zahnbürste, Gamelle und aller weitere Plunder und konnte deshalb leicht geklaut werden – was ebenfalls durch drakonische Strafen verhindert werden musste.
- 35 RP 1583, f. 57v. Band 914, f. 56v–58r.
- 36 RP 1583, f. 58r. Band 914, f. 58r–58v.
- 37 Band 914, S. 67–68.
- 38 Band 914, S. 98–100.
- 39 Werg: die kurzen und verworrenen Fasern, die sich beim Hecheln des Flachses und Hanfs in den Hechelzähnen ansammeln und teils zu Gespinsten geringerer Güte (Werggarn) versponnen, teils zu andern Zwecken verwendet werden.
- 40 RP 1600, f. 89v. Band 914, S. 174–175b. MN V, S. 528.
- 41 Töber war seit 1658 Goldschmiedprobierer, d. h. er musste die Arbeiten der Goldschmiede kontrollieren.
- 42 Der Schnabelgalgen war eine galgenförmige Vorrichtung, eine Art Galgen, ein einzelner Pfahl mit Arm: »Zur Verhütung von Todtschlägen soll auf dem offenen Platz zu Lauis eine Schandsäule oder ein Schnabelgalgen errichtet und Name und Tat der Übeltäter mit schwarzen Buchstaben auf einer blechernen Tafel angeheftet werden.« 1745. Idiotikon, 2. Band, Sp. 232.

- 43 Band 915, S. 271–274. Vgl. GUGGENHEIMER, Dorothee: »habe nicht gedacht, dass es so böß sey« – Bankrotteure in der Stadt St. Gallen von 1600 bis 1798, Arbeitstitel, in Bearbeitung.
- 44 Die Lebensgeschichten der heiligen Gallus und Otmar. Aus den lateinischen Viten übersetzt und herausgegeben von Johannes DUFT, St. Gallen, Sigmaringen 1988, S. 26–27.
- 45 ZIEGLER, Ernst: Magdalena B., Kindsmörderin, in: Stadtmagazin, St. Gallen aktuell, Februar 2012, S. 11. VESER, Thomas: Auf Gallus' Spuren, in: Stadtmagazin, St. Gallen aktuell, März 2012, S. 24–26.
- 46 Vgl. dazu ZIEGLER, Ernst: Aberglauben im alten St. Gallen, Oberländer Chronik, Heimatblätter des Südkurier, Konstanz, 1988, Nr. 360, S. 2–4. RP 1657, f. 54r.